Satzung über die Einführung eines Anschluß- und Benutzungszwanges für Gas und über den Ausschluß anderer Brennstoffe im Gebiet des Bebauungsplanes "Römerquelle (F 18)" vom 14.04.1978

Aufgrund des § 123 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 53) und der §§ 24, 26 und 27 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 Gesetz- und Verordnungsblatt S. 419) und § 9 der Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 19.09.1974 (veröffentlicht in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe Mainz, am 25.09.1974) wird folgendes bekanntgemacht:

Die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 01.02.1978 aus Gründen der Volksgesundheit, insbesondere zur Reinhaltung der Luft, beschlossene im Betreff genannte Satzung, wurde am 08.03.1978 von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Neustadt a.d.W., (Az.: 404-10 M-S 7) ohne Auflagen genehmigt:

§ 1

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Römerquelle (F 18)" Flur 4 der Gemarkung Mainz-Finten, Parzellen

431, 432, 433, 434, 435, 436, 438, 439, 440, 441, 442/1, 442/2, 442/4, 442/5, 442/6, 442/7, 442/8, 442/9, 442/10, 442/11, 443/1, 444/1, 445/1, 446/1, 447/1, 448/1, 449/1, 450/1, 451/1, 452/1, 453/1, 454/1, 455/1, 458/1, 459/1, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 471/1, 471/3, 471/4, 471/5, 471/6, 471/7, 471/8, 471/9, 471/10, 471/11, 471/12, 471/13, 471/14, 471/15, 471/16, 471/17, 471/18, 474, 475, 477, 478/1, 478/3, 478/4, 478/6, 479, 480, 481, 482, 483/1, 483/2, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 495, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 496, 506, 507, 508, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 537, 538, 539, 541, 542, 543, 544, 545, 549/1, 549/2, 549/3, 549/4, 549/5, 550, 551/2, 551/3, 553, 554, 555/1, 555/2, 555/3, 555/4, 555/5, 555/6, 555/7, 556, 557/3, 557/4, 557/5, 557/6, 557/7, 557/8, 557/9, 557/1 558, 559, 560, 561 und 562

sind alle bebauten Grundstücke an das Gasnetz der Stadtwerke Mainz AG anzuschließen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke sind verpflichtet, zur Erzeugung von Wärmeenergie nur Gas zu verwenden.

Abs. 1 gilt nicht, wenn sämtliche Wärmeerzeugungsgeräte auf einem Grundstück mit elektrischer Energie betrieben werden. Den Nachweis hat der nach Abs. 1 Anschlußpflichtige der Stadtverwaltung Mainz zu führen.

Die zusätzliche Verwendung elektrischer Energie neben der Gasbeheizung ist zulässig.

Abs. 1 gilt nicht für Grundstücke, die an ein Fernheizwerk angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Die Verwendung von Sonnenenergie zur Wärmeerzeugung ist zulässig. Für die zusätzlich erforderliche Wärmeerzeugung gilt § 1 und § 2 dieser Satzung.

§ 2

Andere Brennstoffe, insbesondere Kohle, Kohle- und Braunkohleprodukte, Holz und Mineralöl, dürfen zur Erzeugung von Wärmeenergie nicht verwendet werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der bebauten Grundstücke haben die Verlegung und Unterhaltung von Gasleitungen, die unmittelbar der Versorgung ihres Grundstückes dienen, im Rahmen des § 1 Abs. 1 zu dulden.

Beauftragte der Stadt Mainz und der Stadtwerke Mainz AG sind berechtigt, das anschlußpflichtige Grundstück zu Kontrollzwecken sowie zur Verlegung, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung der Gasleitungen zu betreten.

§ 3

Die Verwendung von Holz und Holzkohle in offenen Kaminen, Gartenkaminen, Grillgeräten usw. ist zu privaten Zwecken gestattet.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sein Grundstück entgegen § 1 nicht anschließt

2. nach § 2 verbotene Brennstoffe benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-- geahndet werden.

§ 5

Die Satzung tritt am 15.04.1978 in Kraft.

Mainz, den 14. April 1978
Stadtverwaltung

gez.: J. Fuchs

Oberbürgermeister